

18. *ersucht* den Generalsekretär, dem Rat bis Mai 2009 über die Durchführung des Mandats des Integrierten Büros der Vereinten Nationen in Burundi, einschließlich der Ergebnisse der technischen Bewertungsmission, die er Anfang 2009 zu unternehmen beabsichtigt, Bericht zu erstatten und in seinen Bericht alle Empfehlungen aufzunehmen, die dem Si-

**Resolution 1833 (2008)
vom 22. September 2008**

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung seiner früheren Resolutionen über Afghanistan, insbesondere der Resolutionen 1386 (2001) vom 20. Dezember 2001, 1510 (2003) vom 13. Oktober 2003, 1776 (2007) vom 19. September 2007 und 1806 (2008) vom 20. März 2008,

sowie in Bekräftigung seiner Resolutionen 1267 (1999) vom 15. Oktober 1999, 1368 (2001) vom 12. September 2001, 1373 (2001) vom 28. September 2001 und 1822 (2008) vom 30. Juni 2008 und mit dem erneuten Ausdruck seiner Unterstützung für die internationalen Bemühungen zur Ausrottung des Terrorismus im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen,

unter Hinweis auf seine Resolutionen 1265 (1999) vom 17. September 1999, 1296 (2000) vom 19. April 2000, 1674 (2006) vom 28. April 2006 und 1738 (2006) vom 23. Dezember 2006 über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten, seine Resolu-

¹⁶³ Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat erstmals im Jahr 1994 verabschiedet.

tionen 1325 (2000) vom 31. Oktober 2000 und 1820 (2008) vom 19. Juni 2008 über Frauen und Frieden und Sicherheit und seine Resolution 1612 (2005) vom 26. Juli 2005 über Kinder und bewaffnete Konflikte,

in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Unabhängigkeit, territorialen Unversehrtheit und nationalen Einheit Afghanistans,

in Anerkennung dessen, dass die afghanischen Behörden dafür verantwortlich sind, für Sicherheit und Recht und Ordnung im gesamten Land zu sorgen, unter Betonung der Rolle, die der Internationalen Sicherheitsbeistandstruppe dabei zukommt, die Regierung Afghanistans bei der Verbesserung der Sicherheitslage zu unterstützen, und unter Begrüßung der Zusammenarbeit der Regierung mit der Truppe,

erneut anerkennend, dass die Herausforderungen in Afghanistan miteinander verknüpft sind, in Bekräftigung dessen, dass nachhaltige Fortschritte in den Bereichen Sicherheit, Regierungswesen und Entwicklung sowie in der übergreifenden Frage der Drogenbekämpfung einander verstärken, und unter Begrüßung der fortgesetzten Bemühungen der Regierung Afghanistans und der internationalen Gemeinschaft, diese Herausforderungen im Rahmen eines umfassenden Ansatzes zu bewältigen,

unter Hervorhebung der zentralen und unparteiischen Rolle, die die Vereinten Nationen auch weiterhin bei der Förderung des Friedens und der Stabilität in Afghanistan spielen, indem sie bei den Anstrengungen der internationalen Gemeinschaft die Führung übernehmen, in diesem Zusammenhang feststellend, dass zwischen den Zielen der Hilfsmision der Vereinten Nationen in Afghanistan und denen der Truppe Synergien bestehen, und betonend, dass sie ihre Zusammenarbeit, Koordinierung und gegenseitige Unterstützung unter gebührender Berücksichtigung der ihnen jeweils übertragenen Verantwortlichkeiten verstärken müssen,

mit dem Ausdruck seiner großen Besorgnis über die Sicherheitslage in Afghanistan, insbesondere über die Zunahme der gewalttätigen und terroristischen Aktivitäten der Taliban, der Al-Qaida, illegaler bewaffneter Gruppen, von Kriminellen und von Beteiligten am Suchtstoffhandel, sowie über die immer stärkeren Verbindungen zwischen terroristischen Aktivitäten und unerlaubten Drogen, wovon Bedrohungen für die örtliche Bevölkerung, einschließlich Kindern, die nationalen Sicherheitskräfte und das internationale Militär- und Zivilpersonal ausgehen,

die Truppe dazu *ermutigend*, die unter afghanischer Führung unternommenen anhaltenden Anstrengungen, in Zusammenarbeit mit den zuständigen internationalen und regionalen Akteuren gegen die von der unerlaubten Herstellung von Drogen und dem unerlaubten Handel damit ausgehende Bedrohung anzugehen, im Rahmen der ihr übertragenen Verantwortlichkeiten auch weiterhin wirksam zu unterstützen,

mit dem Ausdruck seiner Besorgnis über die schädlichen Auswirkungen gewaltsamer und terroristischer Aktivitäten der Taliban, der Al-Qaida und anderer extremistischer Gruppen auf die Fähigkeit der Regierung Afghanistans, die Rechtsstaatlichkeit zu garantieren, Sicherheits- und grundlegende Dienste für das afghanische Volk bereitzustellen und ihm den vollen Genuss seiner Menschenrechte und Grundfreiheiten zu gewährleisten,

mit dem erneuten Ausdruck seiner Unterstützung

in Anbetracht

1. *beschließt*, die in den Resolutionen 1386 (2001) und 1510 (2003) festgelegte Genehmigung der Internationalen Sicherheitsbeistandstruppe um einen Zeitraum von zwölf Monaten ab dem 13. Oktober 2008 zu verlängern;
2. *ermächtigt* die an der Truppe teilnehmenden Mitgliedstaaten, alle zur Erfüllung ihres Mandats notwendigen Maßnahmen zu ergreifen;
3. *erkennt an*, dass die Truppe weiter gestärkt werden muss, damit sie alle an sie gerichteten operativen Anforderungen erfüllen kann, und fordert in dieser Hinsicht die Mitgliedstaaten auf, Personal, Ausrüstung und andere Ressourcen zu der Truppe beizutragen und Beiträge an den Treuhandfonds nach Resolution 1386 (2001) zu entrichten;
4. *unterstreicht*, wie wichtig es ist, die Funktionsfähigkeit, die Professionalität und die Rechenschaftspflicht des afghanischen Sicherheitssektors innerhalb eines umfassenden Rahmens zu steigern, legt der Truppe und den anderen Partnern nahe, nach Maßgabe ihrer Ressourcen ihre Anstrengungen fortzusetzen, um die afghanischen nationalen Sicherheitskräfte auszubilden, ihnen Anleitung zu geben und ihnen mehr Verantwortung zu übertragen, damit raschere Fortschritte in Richtung auf das Ziel eigenständiger und ethnisch ausgewogener afghanischer Sicherheitskräfte erzielt werden, die für Sicherheit und Rechtsstaatlichkeit im gesamten Land sorgen, begrüßt in diesem Zusammenhang die Fortschritte der afghanischen Behörden bei der Übernahme der Hauptverantwortung für die Sicherheit in Kabul und betont, wie wichtig es ist, die geplante Vergrößerung der Afghanischen Nationalarmee zu unterstützen;
5. *fordert* die Truppe *auf*, bei der Durchführung des Mandats der Truppe auch weiterhin in enger Abstimmung mit der Regierung Afghanistans und dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Afghanistan sowie mit der Koalition zu handeln;
6. *ersucht* die Führung der Truppe, den Sicherheitsrat über den Generalsekretär regelmäßig über die Durchführung ihres Mandats unterrichtet zu halten, einschließlich durch die Vorlage vierteljährlicher Berichte;